# - ENTWURF -

Satzung der Landes-ASten-Konferenz Hessen

Präambel

Die Landes-ASten-Konferenz Hessen (LAK) versteht sich als demokratischer Zusammenschluss hessischer Studierendenschaften zur Vertretung der Studierenden gemäß § 83 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in allen gesellschaftlichen und politischen Belangen. Sie sieht sich als Teil der verfassten Studierendenschaft und setzt sich für deren Erhalt ein. Die LAK tritt für die Demokratisierung der Hochschule, Hochschulautonomie und den Abbau von Bildungsbarrieren ein. Darunter fällt insbesondere der Einsatz gegen Bildungsgebühren jeglicher Art. Sie sieht Hochschule und Wissenschaft in zentraler Verantwortung für eine friedliche, soziale, nachhaltige und demokratische Entwicklung der Gesellschaft.

Daher ist es eine zentrale Aufgabe der Studierendenschaften, eine solche Entwicklung durch eigene Tätigkeiten zu fördern. Die LAK setzt sich für eine emanzipatorische Gesellschaft ein, die frei von jeglicher Diskriminierung, insbesondere Ableismus, Antisemitismus, Klassismus, Rassismus, Sexismus und Queerfeindlichkeit ist.

Des Weiteren setzt sich die LAK für eine stetige Verbesserung der Qualität von Lehre und Forschung sowie der Studienbedingungen an den Hochschulen ein.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Landes-ASten-Konferenz Hessen", abgekürzt "LAK Hessen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.".
2. Der Sitz des Vereins ist Gießen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §52 der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Vertretung und Förderung der Interessen der Studierenden, sowie die politische Unterstützung von Studierendenvertretungen in Hessen, sowie die Koordinierung dieser Tätigkeiten zwischen der dem Verein angehörigen Studierendenvertretungen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, politische Aktionen, die Durchführung hochschulpolitischer und wissenschaftspolitischer Tagungen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist gemäß §55 AO selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über eine reine Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Aufwandsentschädigung der LAK- KO wird in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins, Definitionen

1. Organe des Vereins sind:
2. die LAK (Mitgliederversammlung),
3. die LAK-Koordination (LAK-KO) gemäß § 10 (Vorstand).
4. Bei FLINTA-Personen handelt es sich um Personen, die Frauen, lesbisch, inter, nicht-binär, trans und/oder agender sind. Die Zugehörigkeit einer Person zur Gruppe der FLINTA-Personen bestimmt die Selbstdefinition dieser Person.
5. Das Haushaltsjahr beginnt am 1.10. eines jeden Jahres und endet am 30.9. des Folgejahres.
6. Die Amtsperiode beginnt und endet mit dem Haushaltsjahr.

## § 5 Die LAK (Mitgliederversammlung)

1. Die LAK ist das oberste Vereinsorgan und übt die Aufgaben einer Mitgliederversammlung gemäß § 58 BGB aus.
2. Zur LAK-Sitzung wird durch die LAK-KO eingeladen mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
3. LAK-Sitzungen sollen einmal pro Monat stattfinden.
4. Jedes Mitglied (Studierendenvertretung) hat nur eine Stimme
5. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder mit einem/r Vertreter/in an der Sitzung teilnehmen.
6. Über die Beschlüsse der LAK-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll mit der Einladung zur nächsten LAK-Sitzung den Mitgliedern zugesandt und online veröffentlicht werden.
7. Die Protokollführung wird zu Beginn einer jeden Sitzung durch die anwesenden Vertreter\*innen bestimmt. Jedes Mitglied soll dabei reihum berücksichtigt werden.
8. Jedes Mitglied entsendet in die LAK-Sitzung zwei Vertreter/innen, wovon 1 Mitglied eine FLINTA-Person sein muss. Die Vertreter\*innen werden durch die jeweilige Studierendenschaft gem. deren Satzungen bestimmt und müssen Mitglied des jeweiligen ASTA oder StuPa sein.
9. Jede\*r Vertreter\*in hat in der Sitzung Rederecht. Die LAK kann jederzeit auch anderen Personen Rederecht erteilen.
10. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
    * die Wahl und Abwahl der LAK-KO
    * Entgegennahme der Berichte der LAK-KO
    * Wahl der Kassenprüfung
    * Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit in einer Beitragsordnung
    * Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
    * Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
    * der Genehmigung des Haushalts
    * weitere Aufgaben, soweit diese nicht in der Satzung oder nach dem Gesetz geregelt sind.
11. Die LAK kann weitere Ordnungen für Verfahren und Geschäftsführung im Rahmen dieser Satzung und der Gesetze beschließen.
12. Die LAK-KO ist zur Einberufung einer LAK verpflichtet, wenn mindestens drei der Mitglieder dies per Mail oder postalischem Wege verlangen und begründen. Einladungen zur Sitzung erfolgen mit einer Frist von zwei Wochen.
13. Zu Beginn einer neuen Amtsperiode findet ein Wahl-LAK zur Bestimmung der neuen Koordinator\*innen und der Einrichtung und Besetzung der Ausschüsse statt.
14. Anträge zur Abwahl der LAK-KO, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Wahl-LAK zukommen, andernfalls können sie nicht behandelt werden. All diese Änderungen müssen mit mindestens einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

## § 6 Virtuelle Sitzungen; Beschlussfassung

1. Mit der Einladung zur Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).
2. Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.
3. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
4. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes regeln.
5. Beschlüsse sind durch den/die Protokollführer\*in schriftlich durch ein Protokoll zu dokumentieren, zu unterzeichnen und unverzüglich den Mitgliedern schriftlich oder in Textform zu übersenden.
6. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

## § 7 LAK-Koordination (Geschäftsführung und Vertretung)

1. Für die Sitzungen und Beschlussfassung gelten die § 5 und 6 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
2. Die Landes-ASten-Koordination (LAK-KO) bildet gem. § 26 BGB den Vorstand. Sie führt die Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie nimmt darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben wahr:
   * Vernetzung und Austausch zwischen den ASten
   * Organisation der LAK-Sitzungen, der Haushalts-LAKs, der Wahl-LAKs, der Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften
   * Umsetzung von Beschlüssen der LAK Hessen
   * Vertretung der LAK Hessen gegenüber der Öffentlichkeit
   * übernimmt die Stimmvertretung auf dem Poolvernetzungstreffen.
   * Verwaltung der Finanzen.
   * Einzug der Beiträge
   * Erstellung der Quartals- und Jahresbilanzen
3. Die Koordination besteht aus mindestens einem/r Vorsitzenden, einem/r Stellvertretenden, und jeweils einem/r Koordinator\*in für Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit in einer unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl durch die LAK-Sitzung besetzt werden.

(3) Bei der Verwaltung der Finanzen, Einzug der Beiträge und den Bilanzen kann sich die Koordination einer vorhandenen Struktur eines Mitglieds bedienen. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen und andere für Körperschaften öffentlichen Rechts in Hessen bindende Gesetze und Ordnungen sind dabei einzuhalten.

1. **Der Verein wird von jeweils zwei Koordinator\*innen gemeinsam vertreten.**
2. Zu jeder Wahl-LAK können die Mitglieder einen oder mehrere Vorschläge für die Koordinator\*innen machen. Diese müssen keine Vertreter\*innen der LAK sein.
3. Die Koordinator\*innen werden im ersten und zweiten Wahlgang mit 2/3- Mehrheit gewählt. Im 3. Wahlgang ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Es kann nur gewählt werden, wer an einer hessischen Hochschule immatrikuliert ist. Mindestens die Hälfte der amtierenden Personen müssen FLINTA-Personen sein.
4. Die Amtsperiode endet mit dem jeweiligen Haushaltsjahr. Die LAK-Koordination führt die Geschäfte so lange fort bis eine neue LAK-Koordination gewählt ist und lädt für die entsprechende Wahl-LAK ein.
5. Die Amtszeit endet vorzeitig durch:
   * Rücktritt,
   * Tod,
   * oder eine Abwahl mit einer 2/3-Mehrheit einer Wahl-LAK.
   * Exmatrikulation eines\*r Koordinator\*in
6. Die dadurch vakant gewordene Stelle wird automatisch zur nächsten LAK-Sitzung für die verbliebene Amtsperiode ausgeschrieben. Die verbleibende Koordination führt die Geschäfte weiter. Wenn die Regelungen zur Zusammensetzung der Koordination nicht eingehalten werden ist gemäß § 10 Abs. 2, ist eine Wahl-LAK innerhalb mit verkürzter Ladungsfrist von drei Werktagen einzuberufen.
7. Eine vorzeitige Abwahl von Koordinator\*innen muss von mindestens drei Mitgliedern beantragt werden. Falls sich durch Abwahl von Vorstandsmitgliedern der Vorstand in der Weise ändert, dass die in Absatz 2 vorgeschriebenen Regelungen nicht mehr eingehalten werden, ist unverzüglich eine Neuwahl der vakanten Stellen durchzuführen. Die Abwahl erfolgt durch eine Mehrheit der Mitglieder und eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Eine vorzeitige Abwahl muss in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.

## § 8 Ausschüsse

1. Die Wahl-LAK kann die Einrichtung eines Haushalts-/ Satzungsausschusses beschließen. Aufgaben und Besetzung der jeweiligen Ausschüsse beschließt die Wahl-LAK.
2. Die LAK-Sitzung, die Haushalts-LAK und können zu verschiedenen Themen weitere Ausschüsse gründen. Diese Ausschüsse sind beratend tätig. Jedes Mitglied kann zwei Vertreter\*innen entsenden, die nicht Vertreter\*innen der LAK sein müssen.
3. Die Ausschüsse können auf der LAK-Sitzung, auf dem Haushalts-LAK und über Zwischenstände und Ergebnisse ihrer Arbeit berichten. Die Arbeitskreise können weiterhin dazu dienen, Themen für die LAK-Sitzung vorzubereiten und zu diskutieren. Personen aller Studierendenschaften, über die in Abs.2 entsandten Vertreter\*innen hinaus, dazu angehalten, an den Ausschüssen mitzuwirken. Bei Einladungen zu Treffen der Ausschüsse nach Abs. 2 wird sichergestellt, dass alle Studierendenschaften in geeigneter Weise an der Terminfindung beteiligt werden respektive Kenntnis von den Terminen haben.
4. Die Sitzungen der Ausschüsse unterliegen den Regeln der LAK , sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung geben. Diese darf nicht mit der Satzung im Konflikt stehen und ist auf der Webseite der LAK zu veröffentlichen. Den Sonder- LAKs sind im Haushalt Mittel vorzusehen, über die diese per Beschluss verfügen können. Stellungnahmen, Pressemitteilungen und weitere Veröffentlichungen sind über die passenden Kanäle der LAK zu veröffentlichen.

§ 9 FLINTA-Ausschuss

Der FLINTA-Ausschuss ist ein beratendes Organ. Seine Aufgabe ist die Meinungsbildung zu selbstgefundenen Themen, die im Besonderen FLINTA- Personen betreffen. Es sind nur Personen stimmberechtigt, die sich der Gruppe der FLINTA Personen zugehörig fühlen.

## § 10 Mitglieder

1. Mitglied im Verein kann jede verfasste Studierendenschaft i.S.d. § 83 HessHG im Geltungsbereich des HessHG werden, die körperschaftlich verfasst ist und das Recht zur Selbstverwaltung und Beitragserhebung hat.
2. Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 11 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die LAK mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der LAK aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es  
   a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder  
   b. mehr als zwei aufeinanderfolgende Beitragszahlungen, mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
3. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei
4. Wochen vorher mitzuteilen. Ein Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Für einen Austritt ist eine Kündigungsfrist von einem Jahr zu wahren. Bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben im Verein.

§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die ihren Beitragspflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, ruht. Das bedeutet insbesondere, dass sie kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht haben.
2. Die entsprechende Feststellung trifft die KO, wenn möglich vier Wochen vor jeder Mitgliederversammlung und informiert die ASten über die noch offenen Mitgliedsbeiträge spätestens mit Ende der Einladungsfrist darüber.
3. Die betreffende Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, der betreffende Ausschuss der Student\*innenschaften mit 2/3- Mehrheit seiner Mitglieder die Feststellung nach Abs. 2 ändern.

## § 13 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a). durch Austritt,

b). durch Ausschluss,

* 1. wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen oder nicht vorgelegen haben.

1. Für einen Austritt ist eine Kündigungsfrist von einem Jahr zu wahren.

§ 14 Kassenprüfer\*innen & Entlastung

1. Die LAK wählt zu Beginn einer Amtsperiode mindestens zwei Kassenprüfer\*innen und bestimmt im Vorfeld, wie viele Kassenprüfer\*innen gewählt werden sollen. Die Kassenprüfer\*innen überprüfen die Ausgaben auf sachliche Richtigkeit.
2. Die Kassenprüfung muss in jedem Haushaltsjahr erfolgen.
3. In die Kassenprüfung darf niemand aus der der Verwaltung der Finanzen sowie niemand aus der LAK-KO gewählt werden.
4. Nach der gewissenhaften Prüfung der Finanzen kann die Kassenprüfung zur nächsten LAK-Sitzung die Entlastung der betroffenen Verwaltung der Finanzen beantragen.
5. Eine Person kann höchstens viermal in Folge zur Kassenprüfer\*in gewählt werden.

## § 15 Haushalt

1. Zinserträge fließen komplett in den Haushalt ein.
2. Verlust oder Überschuss werden ins nächste Haushaltsjahr übertragen. Verluste dürfen maximal bis zur Höhe der Rücklagen entstehen.
3. Die Struktur, die zum Ende des Haushaltsjahres die Finanzen verwaltet, legt den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach Ende des Haushaltsjahres das jährliche Rechnungsergebnis vor.
4. Rücklagen dürfen gebildet werden, jedoch nur bis zur Höhe von 30% des Beitragsaufkommens eines Haushaltsjahres.

## § 16 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplans

1. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs für ein Haushaltsjahr aufgestellt und von der LAK nach Beratung durch den Haushaltsausschuss festgestellt.
2. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.
3. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung bekannt zu machen.
4. Der Haushaltsplan oder Nachträge zum Haushaltsplan treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan oder die Nachträge aufgestellt worden sind, in Kraft.
5. Entwürfe für einen Nachtrag zum Haushaltsplan sind der LAK spätestens auf der letzten Sitzung vor dem Ende des betreffenden Haushaltsjahres vorzulegen.
6. Jahresabschlüsse sind durch die LAK festzustellen.

## § 17 Eingehen von Verpflichtungen

Maßnahmen, die die LAK zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn die LAK zugestimmt hat.

## § 18 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die eingetretenen Mitglieder im Verhältnis ihrer Studierendenzahlen zueinander.
2. Sollte die Auflösung des Vereins beantragt werden, so muss zwischen der offiziellen Beantragung und der LAK, die darüber entscheiden soll, mindestens vier Wochen liegen.
3. Sollte in dieser Sitzung eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so kann zu einer erneuten Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden. Diese erneute LAK ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.